



## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oppenau vom 23.07.2018

-----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 21.10.2019 folgende

### 1. Änderungssatzung

beschlossen:

#### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Oppenau vom 23.07.2018 wird wie folgt geändert:

#### § 9 erhält folgende Neufassung:

#### § 9 Beratende Ausschüsse

(1) Gemäß § 41 GemO werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- A. Ausschuss für Verwaltung und Finanzen
- B. Ausschuss für Technik und Umwelt
- C. Ausschuss für Kultur, Tourismus, Wirtschaft
- D. Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren

(2) Diesen Ausschüssen gehören an:

Zahl der  
Gemeinderäte:

Der Bürgermeister als Vorsitzender und

- |   |   |
|---|---|
| A. beim Ausschuss für Verwaltung und Finanzen       | 6 |
| B. beim Ausschuss für Technik und Umwelt            | 6 |
| C. beim Ausschuss für Kultur, Tourismus, Wirtschaft | 6 |
| D. beim Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren    | 6 |

(3) Der Bürgermeister als Vorsitzender kann einen seiner Stellvertreter oder einen dem jeweiligen Ausschuss angehörigen Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragen.

(4) Die Bestellung der Ausschussmitglieder und je eines persönlichen Stellvertreters erfolgt durch Wahl durch den Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl. Die Bestellung von sachkundigen Einwohnern ist jederzeit widerruflich.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 21.10.2019

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Gaiser